



AG 9: Angehörigenvertretungsrecht

Maren Dobberthien, Andrea Diekmann, Daniel Seebach

Bereits bei den Erörterungen zum Ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde die Frage der Einführung eines „gesetzlichen“ („automatischen“) Vertretungsrechtes für nahestehende Personen behandelt. Ein Entwurf des Bundesrates vom 19.12.2003 für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts beinhaltete entsprechende Vorschläge für eine Vertretung durch Ehegatten, Lebenspartner und Angehörige für die Gesundheitspflege, für Vermögens-, Wohnungs- und Heimangelegenheiten. Die angedachten Regelungen sind damals kontrovers diskutiert worden. Eine gesetzliche Regelung erfolgte nicht.

Eine Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein hat nunmehr einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten vorgelegt. Auf der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 1. bis 2. Juni 2016 ist beschlossen worden, dass die in der Arbeitsgruppe vertretenen Länder gebeten werden, auf der Grundlage des Entwurfs eine Bundesratsinitiative vorzubereiten.

Nach dem Entwurf soll für den Bereich der Gesundheitspflege eine gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für den Fall geschaffen werden, dass der vertretene Ehegatte oder Lebenspartner weder im Rahmen einer ausdrücklichen Vorsorgevollmacht etwas anderes bestimmt, noch einen entgegenstehenden Willen geäußert hat. Das betrifft z.B. die Einwilligung in ärztliche Eingriffe oder Willenserklärungen in Bezug auf ärztliche Behandlungsverträge. Umfasst sein sollen aber auch bestimmte Fürsorgeangelegenheiten. Beispielhaft zu nennen sind die Geltendmachung von Ansprüchen, die der oder dem Vertretenen aus Anlass von Krankheit zustehen.

Der Ehegatte oder Lebenspartner soll denselben Bindungen unterliegen wie ein (ausdrücklich) Vorsorgebevollmächtigter. Ein der Vertretung entgegenstehender Wille soll als Widerspruch in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden können.

In der Arbeitsgruppe sollen die Vorschläge näher vorgestellt und erörtert werden.

Andrea Diekmann